



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Jagdausübungsberechtigte des
Landkreises Oder-Spree

Dezernat: III – Recht und Ordnung
Amt: Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Dienstgebäude: Beeskow, Schneeberger Weg 40
Haus N, Zimmer D 17
Ansprechpartnerin: Annette Fielitz
Telefon: 03366 35-1342
annette.fielitz@landkreis-oder-spree.de

5. Februar 2026

Durchführung des Bundesjagd- und Landesjagdgesetzes Brandenburg (BJagdG und BbgJagdG) hier: Festlegung der Notzeit für alle Schalenwildarten im Landkreis Oder-Spree AZ: 39.05.12.10.01.04.2026-3

Der Landkreis Oder-Spree, der Landrat, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung, untere Jagdbehörde erlässt auf der Grundlage des

*Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), des
Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250)
zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16) und der
Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni
2019 (GVBl.II/19, [Nr. 45]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 32],
S., GVB.II/24 [Nr. 37])*

nachfolgenden Bescheid

1. Für den Landkreis Oder-Spree wird gemäß § 41 Abs. 4 BbgJagdG bis auf Widerruf die
Notzeit für Schalenwild festgelegt.
2. Mit der Festsetzung der Notzeit ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet durch
geeignete Maßnahmen für den Zugang des Wildes zur natürlichen Äsung zu sorgen.
3. Eine Erhaltungsfütterung des Schalenwildes ist somit erlaubt. Für wiederkäuendes
Schalenwild darf nur Rauh- und Saftfutter verwendet werden, der Einsatz von Kraftfutter
ist untersagt.
4. Während der Notzeit ist der Abschuss im Umkreis von 200 m von Kirrungen und
Fütterungen verboten.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende
E-Mail-Adresse eingerichtet worden: yps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

5. Bewegungsjagden dürfen während der Notzeit nicht durchgeführt werden.

Begründung:

Die momentane Frostperiode wird nach den vorliegenden Wettervorhersagen auch in den nächsten Tagen anhalten. Der Boden ist tief gefroren, teilweise ist Neuschnee/Schneeregen angesagt, der auf dem gefrorenem Boden sofort vereist und es dem Wild erheblich erschwert Äsung aufzunehmen. Laut Bundesjagdgesetz gehört auch zum Jagdschutz, dass Wild nicht unter Futternot leiden darf.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notzeit gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen sind gegeben. Die Feststellung erfolgt unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse und dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wildversorgung.

Im Rahmen Ihrer Hegeverpflichtung sind Sie während der Notzeit angehalten, für eine angemessene Erhaltungsfütterung von Schalenwild zu sorgen.

Jagdausübungsberechtigte haben Fütterungen anzulegen und diese regelmäßig zu kontrollieren. Beim wiederkäuenden Schalenwild darf nur Raufutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen. Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Auftretende Wildkrankheiten oder außergewöhnliche Wildverluste sind unverzüglich der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Untere Jagdbehörde behält sich Kontrollen der Fütterungsstellen vor.

Außer für Schwarzwild ist für alle anderen Schalenwildarten derzeit Schonzeit. Verboten ist, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen (Ausnahme: Hegeabschüsse). Kirren zum Zweck der Bejagung ist während der Notzeit untersagt, soweit es nicht ausdrücklich von der Unteren Jagdbehörde genehmigt wurde. Bewegungsjagden werden untersagt.

Im Gegensatz zu anderen Landesjagdgesetzen sieht das BbgJagdG keine Monate vor, die pauschal als Notzeit gelten. Im Land Brandenburg kann die untere Jagdbehörde aber auf o. g. Witterungsverhältnisse reagieren und nach § 41 Abs. 4 BbgJagdG von Amts wegen eine Notzeit festlegen. Dies ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Jagdberater des Landkreises Oder-Spree erfolgt.

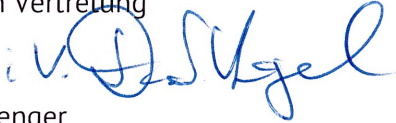
Die Feststellung der Notzeit erfolgt am 05.02.2026 und gilt bis auf Widerruf. Eine Aufhebung der Notzeit erfolgt durch gesonderte öffentliche Bekanntgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Freundliche Grüße

In Vertretung



Senger

Amtsleiterin

Hinweise:

Die Futtermittel sollen sich für wiederkäuendes Schalenwild aus Raufutter (Heu und Grassilage) sowie Saftfutter (Futterrüben und Mohrrüben) zusammensetzen. Der Anteil des Saftfutters darf keinesfalls zu hoch sein, da zu energiereiche Nahrung zu erhöhten Verbiss- und Schälschäden führt. Rüben dürfen nur im Ganzen und nicht zerkleinerten Zustand verwendet werden. Die Zugabe von Kraftfutteranteilen ist ausdrücklich untersagt.

Schwarzwild wird ausschließlich mit Mais, Getreide, Baumfrüchten gefüttert.

Küchenabfälle, Silagen, industriell hergestelltes Futter und ähnliches sind nicht erlaubt, ebenso mechanische Fütterungseinrichtungen.

Bei Fütterung einer bestimmten Wildart ist eine Futteraufnahme durch andere Wildarten auszuschließen. Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen. In Notzeiten ist der Abschuss in einem Umkreis von 200 Metern von Kurrungen und Ablenkfütterungen verboten. Fütterungen dürfen nicht auf geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden.

Die Futtermittel sind täglich durch die Jagd ausübungsberechtigten auszubringen. Wenn Saftfutter gegeben wird, ist das Festfrieren zu Verhindern.

Nach dem Widerruf der Notzeit sind die Fütterungsstandorte unverzüglich zu beräumen.